

Münster im Januar 2018

## **Positionen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages**

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat die Grundlagen für Reformen der deutschen Gesetzgebung geschaffen; an ihren Grundsätzen sind alle künftigen Reformen und Weiterentwicklungen auszurichten. Leitgedanke der UN-BRK ist die Inklusion. Die Lebensverhältnisse sind so zu gestalten, dass alle Menschen mit Behinderung am Leben teilhaben können.

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Sie gilt für alle Lebensbereiche, für die Kindertagesstätte wie für Schule und Hochschule oder andere Ausbildungsorte, für das Arbeitsleben wie für die Freizeitgestaltung in Schwimmbädern, Kinos und Theatern, für öffentliche Einrichtungen, Ärzte und Krankenhäuser, für Bauherren und den öffentlichen Personenverkehr, um nur einige wichtige Bereiche zu nennen, die durch bundes- und landesrechtliche Normen geprägt werden.

Die Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe stehen nicht in der Verantwortung für alle diese Bereiche. Sie tragen nach der Rechtsordnung nur Sorge für den Fall, dass eine berechtigte Person die erforderliche Leistung nicht von anderen Stellen oder Personen bzw. von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Hieraus folgt: Je besser die Inklusion in allen gesellschaftlichen und öffentlichen Bereichen gelingt, desto weniger Eingliederungshilfe ist erforderlich. Tatsächlich aber steigen die Leistungen der Eingliederungshilfe seit Jahren an. Erwartet wird, dass sich diese Entwicklung mit unverminderter Dynamik fortsetzen wird.

Die auslaufende Legislaturperiode war behinderten- und pflegepolitisch vor allem durch die Weiterentwicklung des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die Reformen in drei Pflegestärkungsgesetzen geprägt. Diese Reformen haben vieles erreicht, dürfen aber nicht das Ende der Reformgesetzgebung bleiben.

Angesichts dieser Situation meldet sich die BAGÜS mit 7 wichtigen Positionen für die 19. Legislaturperiode zu Wort.

## **1. Inklusive Ausgestaltung der Regelsysteme**

Die vorgelagerten Regelleistungen und -angebote zur sozialen Sicherung sind so auszugestalten, dass daneben zusätzliche Leistungen für Menschen mit Behinderung aus nachgelagerten Systemen möglichst nicht erforderlich werden.

Hier geht es vor allem um die Bereiche der Teilhabe am Arbeitsleben und der (vor)schulischen und beruflichen Bildung. Ein Beispiel: Am Ende der 18. Legislaturperiode wurde eine Debatte über die Einschränkung des BAföG für Menschen mit Behinderung angestoßen, die noch nicht beendet ist. Inklusive Ausgestaltung bedeutet in diesem Fall, dass das BAföG auch individuelle, behinderungsbedingte Mehrleistungen umfasst. Hierfür wird sich die BAGÜS einsetzen.

Die individuellen Leistungsansprüche im Rahmen der Regelversorgung sind so auszugestalten, dass behinderungsbedingte Bedarfe im Rahmen der Regelleistungssysteme abgedeckt und Aufstockungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe vermieden werden.

Das gilt auch und insbesondere für die Existenzsicherungssysteme des SGB II und SGB XII, sowie für die Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB V und SGB XI.

## **2. Berufliche Teilhabe umfassend ermöglichen**

Die Einführung des Budgets für Arbeit mit dem BTHG – konkret § 61 SGB IX - darf die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht verschlechtern. Der Abschluss von Regelarbeitsverhältnissen mit allen Rechten und Pflichten muss das Ziel einer inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben bleiben. Für behinderte Menschen, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz anstreben, muss es ein Budget für Ausbildung geben. Alle Sozialleistungsträger müssen verpflichtet werden, ihre Leistungen im Einzelfall bereitzustellen (zum Beispiel die sogenannten Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit). Leistungen der Integrationsämter und der Arbeitsagentur müssen mindestens im bisherigen Umfang für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf möglich bleiben. Schwerstbehinderten Menschen darf nach Abschluss der Schulausbildung der Zugang zu berufsbildenden Maßnahmen nicht verwehrt werden.

Die BAGÜS begrüßt die nach § 11 SGB IX vorgesehenen Modellvorhaben in den vorgelagerten Sozialleistungssystemen des SGB II und SGB VI. Ziel muss es sein, dass von diesen Modellprojekten, die ab 2018 mit 1 Mrd. € gefördert werden, insbesondere die Menschen profitieren, die ohne Unterstützung auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen angewiesen wären.

### **3. Schnittstelle zwischen „Eingliederungshilfe“ und „Pflege“ klären**

Durch die Pflegestärkungsgesetze wurden ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und neue, teilhabeorientierte Leistungen in der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe eingeführt. Diese Änderungen werden von der BAGÜS nachdrücklich begrüßt.

Die inhaltlichen Überschneidungen der Pflege mit den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung werden immer größer, so dass eine definitorische Abgrenzung erhebliches Konfliktpotential für juristische Auseinandersetzungen liefert. Die BAGÜS begrüßt, dass für den größten Anteil behinderter und gleichzeitig pflegebedürftiger Menschen durch das BTHG ab 2020 Pflegeleistungen von der Eingliederungshilfeleistung mit umfasst und so die Abgrenzungsschwierigkeiten überwunden werden. Dieses sogenannte Lebenslagenmodell (§ 103 Abs. 2 SGB IX i.d.F. ab 2020) wurde maßgeblich von der BAGÜS mit entwickelt. Das Lebenslagenmodell gilt allerdings nur, sofern die Eingliederungshilfeleistung bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wurde. Für Personen, die erstmals im Rentenalter eine Behinderung erwerben, bleibt es beim Nebeneinander von Eingliederungshilfe und Pflege und den damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten.

Die BAGÜS fordert daher einen offenen Dialog über das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege im Alter und danach entsprechende gesetzliche Anpassungen.

Darüber hinaus fordert die BAGÜS den gesetzlichen Vorrang der versicherungsrechtlichen Leistung der Pflegekasse vor gleichartigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der kompensatorischen Assistenz.

### **4. Benachteiligung von Menschen mit Behinderung in der Pflegeversicherung beenden**

Ab 2020 ist durch das BTHG bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nicht mehr der Ort der Leistungserbringung entscheidend; Begriffe wie „stationär“, „teilstationär“ oder „ambulant“ werden bei der Bemessung der Leistung der Eingliederungshilfe nicht mehr von Bedeutung sein. Die Leistung wird personenorientiert erbracht und ist nicht mehr von der Wohnform abhängig.

Für Menschen, die gleichzeitig pflegebedürftig im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, wird die personenorientierte Leistungserbringung der Eingliederungshilfe von der Vorschriften der Pflegeversicherung nicht nachvollzogen. Menschen in Einrichtungen erhalten weiterhin geminderte Sonderleistungen nach § 43a SGB XI.

Die BAGÜS hält die fortgesetzte, leistungsmindernde Sonderbehandlung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen durch § 43a SGB XI für diskriminierend und verfassungswidrig und fordert auch für Menschen mit Behinderung, die ebenso

wie alle anderen Bürger Sozialversicherungsbeiträge zahlen, die Erbringung der Regelleistungen der Pflegeversicherung.

Zudem droht die Ausweitung dieser zuvor beschriebenen Leistungsbeschränkung auf ambulante Wohnformen. Die 2017 eingeführte Besitzstandsschutzregelung in § 145 SGB XI ist nicht geeignet, dieses zu vermeiden und verhindert den vom Gesetzgeber intendierten Ausbau und die Weiterentwicklung ambulanter Wohnformen. Seit dem Inkrafttreten der Vorschrift hat sich erhebliche Verunsicherung sowohl bei Leistungsanbietern als auch Leistungsträgern eingestellt, weil die Finanzierungsanteile der Pflegeversicherung ab 2020 in ambulanten Wohnsettings für Menschen mit Behinderung unkalkulierbar geworden sind.

## **5. BTHG konsequent evaluieren**

Artikel 25 BTHG sieht verschiedene Formen der Untersuchung der Auswirkungen der Reform der Eingliederungshilfe vor. Die BAGÜS fordert eine gesetzliche Nachsteuerung für den Fall, dass beabsichtigte Wirkungen nicht bzw. unbeabsichtigte Wirkungen eintreten. Außerdem fordert die BAGÜS einen Ausgleich tatsächlicher Mehrausgaben gegenüber den bei Verabschiedung des BTHG angenommenen Finanzeffekten.

## **6. Einführung eines Bundesteilhabegeldes weiterhin prüfen**

Das Bundesteilhabegeld als bürokratiearmer Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung sollte erneut aufgegriffen werden.

Leider ist die im Vorfeld des BTHG von vielen Verbänden unterstützte Idee nicht weiterverfolgt worden.

Menschen mit Behinderung, die einen nur geringen oder mittleren Teilhabebedarf haben, profitieren am stärksten von der Einführung eines Bundesteilhabegeldes,

- weil es sich aus ihrer Sicht um einen echten Nachteilsausgleich handelt,
- weil ihre Selbstständigkeit und Entscheidungsautonomie gestärkt wird und
- weil ihnen der Weg zum Amt erspart bleibt, da sie ihren behinderungsbedingten Bedarf vollständig aus dem Bundesteilhabegeld selbst decken können und niemandem über die Verwendung dieser Mittel Rechenschaft ablegen müssen.

Die BAGÜS fordert die Idee eines Bundesteilhabegeldes bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erneut zu prüfen.

## **7. Einbeziehung der Nichtversicherten nach § 264 SGB V in das Beitragssystem der gesetzlichen Krankenversicherung**

Für sozialhilfebedürftige Personen, die keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben, findet seit Jahren ein bürokratisches Auftragsverfahren statt:

Die Krankenkassen führen die Krankenbehandlung durch und die Sozialämter erstatten die Kosten quartalsweise an die Kassen.

Die BAGÜS fordert eine vollständige Einbeziehung des betroffenen Personenkreises in das beitragsfinanzierte System der gesetzlichen Krankenversicherung unter Berücksichtigung eines angemessenen Mitgliedsbeitrags.